

Deskriptiv, substantiell oder flexibel: Typen parlamentarischer Stellvertretung im Lichte verschiedener Repräsentationsverständnisse

Karin Frick*

Konferenzbeitrag für die Dreiländertagung der Politikwissenschaft

Präsentiert im Panel «Political Representation and Responsiveness»

Linz, 12. September 2023

Abstract

Was passiert, wenn eine Parlamentarierin oder ein Parlamentarier länger krank ist oder aus anderen Gründen dem Parlamentsbetrieb fernbleiben muss? Gerade in der Bewältigung der Covid-19-Pandemie, als Isolations- und Quarantänevorschriften Parlamentarierinnen und Parlamentarier an der Sitzungsteilnahme hinderten, mussten sich Parlamente mit dieser Frage beschäftigen. Auch im Zusammenhang mit dem Mutterschutz von Parlamentarierinnen ist sie aber von hoher Aktualität.

Die Frage, ob leere Sitze repräsentieren können und was bei häufigen oder langen Absenzen gewählter Parlamentarierinnen und Parlamentarier unternommen werden kann, ist in der politikwissenschaftlichen Forschung bisher praktisch unbeleuchtet. Aus zwei Gründen ist sie insbesondere für die Schweiz und Liechtenstein von hoher Relevanz: Einerseits verspricht man sich davon eine bessere Vereinbarkeit von Politik, Familie und Beruf und damit letztlich die Rettung des Milizsystems. Andererseits hatten sich in der Schweiz jüngst Parlamente auf allen Staatsebenen mit Gesetzesvorschlägen für die Einführung eines parlamentarischen Stellvertretungssystems zu befassen.

In der Praxis sind parlamentarische Stellvertretungssysteme eher selten, gleichzeitig aber in vielen Varietäten anzutreffen. Sie unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich Auswahlmodus und Anzahl sowie Rechte und Pflichten der stellvertretenden Abgeordneten, aber auch des zulässigen «Stellvertretungsfalls». Anhand einer fallstudienorientierten Typologie der in fünf Schweizer Kantonen (Graubünden, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) und in Liechtenstein existierenden Stellvertretungssysteme zeigt dieser Beitrag auf, welche unterschiedlichen Repräsentationsverständnisse sich in den verschiedenen Regelungen widerspiegeln. Ausgehend von Hannah Pitkins Repräsentationskonzept können ein deskriptiver, ein substantieller und ein flexibler Typ von Stellvertretungssystemen unterschieden werden.

Der Beitrag fokussiert insbesondere auf die Frage, inwiefern die konkrete Ausgestaltung der Stellvertretungsregelungen dazu beiträgt, das jeweilige Repräsentationskonzept zu verwirklichen. Er legt damit dar, wie unterschiedliche Denkweisen von Repräsentation empirisch realisiert werden können. Für künftige Forschung eröffnet die Typologie die Untersuchung empirischer Fragen, die sich einerseits auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Parlamente, andererseits auf das Verhalten, die Stellung und die politischen Positionen der einzelnen Abgeordneten beziehen.

* Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern; karin.frick@unibe.ch

1 Einleitung: Warum Stellvertretung im Parlament?

Viele politische und politikwissenschaftliche Kommentare attestieren der Gegenwart eine «Krise der Repräsentation» (Rosanvallon 2015: 24). Es wird etwa die These vertreten, dass sich die zunehmend individualistisch geprägte Gesellschaft nur noch schwer repräsentieren lasse, weil es immer schwieriger werde, allen möglichen Lebensumständen angemessene Rechnung zu tragen. Dadurch fühlten sich viele Menschen von der Politik nicht mehr vertreten und es häuften sich Klagen, der Volkswille werde nicht berücksichtigt (Dalton 2004; Pitkin 2004; Rosanvallon 2015).

Für das Vertrauen in die repräsentative Demokratie ist es vor diesem Hintergrund nicht gerade förderlich, wenn gewählte Parlamentsabgeordnete den Sitzungen fernbleiben. In den Augen der Wählerinnen und Wähler nehmen sie damit ihre Repräsentationsaufgabe nicht wahr und erfüllen ihren Auftrag nicht, die Wählerinnen und Wähler in der gesetzgebenden Versammlung zu vertreten. Zeugnis davon sind unter anderem wiederkehrende Schlagzeilen über «schwänzende» Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie der von den Schweizer Medien öfter einmal vergebene Schmähtitel «Absenzenkönig» (1815.ch 2013; Braun 2019; Marjanovic 2019; NZZ 2019; Renz 2014; Züriost 2019).

Neben diesen eher diffusen Ressentiments haben Absenzen im Parlament mitunter auch handfeste Auswirkungen. Bleiben ein oder mehrere Sitze leer, verändert sich das politische Kräfteverhältnis im Parlament. Gerade bei knappen Mehrheitsverhältnissen oder sehr kleinen Gruppen kann eine solche Verschiebung den entscheidenden Ausschlag geben. Absenzen haben damit das Potenzial, nicht repräsentative Zufallsmehrheiten zu generieren, was gegebenenfalls die Legitimität von parlamentarischen Entscheidungen in Zweifel zieht.¹ Ein Stellvertretungssystem kann indessen dafür sorgen, dass das Parlament grundsätzlich immer voll besetzt ist. Damit bieten leere Sitze keinen Anlass mehr, die Repräsentativität und Legitimität von Parlamentsmehrheiten in Frage zu stellen.

Gleichzeitig gerät das Milizsystem, in dem das Parlamentsmandat grundsätzlich nebenamtlich wahrgenommen wird, an seine Grenzen. Die fortschreitende Professionalisierung des Parlamentsbetriebs geht mit einer höheren Arbeitsbelastung für die Parlamentarierinnen und Parlamentarier einher, was es schwieriger macht, ein Parlamentsmandat neben familiären und beruflichen Verpflichtungen auszuüben. Solche Vereinbarkeitsschwierigkeiten veranlassen Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht selten zum Rücktritt oder stellen ein parlamentarisches Engagement für grosse Bevölkerungsgruppen bereits von vornherein ausser Frage. Infolgedessen fällt die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten oft schwer (Bundi et al. 2018; Feh Widmer 2015; Freitag et al. 2019).

Eine zentrale Idee des Milizsystems ist es, dass politische Entscheidungen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Mitte der Gesellschaft erarbeitet werden. In den Entscheidungsprozess sollen möglichst viele verschiedene Perspektiven, Interessen und Fähigkeiten

¹ In der Covid-19-Pandemie begründete beispielsweise die Staatspolitische Kommission des Schweizer Nationalrats damit ihr Anliegen, dass Nationalratsmitglieder in Quarantäne oder Isolation von zu Hause aus abstimmen können sollten (Pa.Iv. 20.483 «Nationalratsmitglieder, die wegen der Covid-19-Krise verhindert sind. Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit»).

einfließen (Ketterer et al. 2015). Für ein funktionierendes Milizsystem ist es deshalb wichtig, dass auch Menschen, die aufgrund ihrer Lebenssituation nicht hundertprozentig abkömmlich sind, ein Parlamentsmandat übernehmen können. Insbesondere für Angehörige bestimmter Berufsgruppen, Menschen in Ausbildung oder auch Eltern sind gelegentliche Abwesenheiten praktisch unvermeidlich. Durch einen Unfall oder eine längere Krankheit, Mutterschaft, die Ausbildung oder den Militärdienst werden manche Abgeordnete auch zu einer längeren Pause gezwungen. Kann in dieser Zeit eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter einspringen, müssen solche Personen ihr Amt deswegen nicht niederlegen, sondern können nach dem Unterbruch wieder zurückkehren. Ein Stellvertretungssystem flexibilisiert in diesem Sinne das Parlamentsmandat und baut die Zugangshürden ein Stück weit ab. Es macht das Milizsystem einfacher lebbar und lässt den Weg ins Parlament breiteren Bevölkerungsschichten offenstehen. Dadurch kann das Parlament vielfältiger und repräsentativer zusammengesetzt werden – und eventuell die eingangs beschriebene Repräsentations- bzw. Vertrauenskrise abgemildert werden (Dovi 2002; Mansbridge 2016; Rosanvallon 2015).

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer parlamentarischen Stellvertretungslösung derzeit vielerorts in der Schweiz Gegenstand der öffentlichen sowie politischen Debatte. Neben den eidgenössischen Räten hatten sich in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren auch zahlreiche Kantons- und Stadtparlamente mit der Idee zu befassen. Bislang mündeten Vorstösse in den Kantonen Aargau und Zürich sowie in der Stadt Biel in konkrete Schritte in Richtung Einführung einer Stellvertretungslösung.² Kernpunkt der Debatte ist dabei oft die Frage, wie Parlamentsmandat und Mutterschaft miteinander vereinbar sein sollen.³

Anders als es diese gegenwärtigen Debatten vielleicht vermuten lassen, ist die parlamentarische Stellvertretung jedoch alles andere als eine neue Idee. Die Kantone Graubünden und Wallis haben bereits seit dem 19. Jahrhundert ein Stellvertretungssystem für ihre Parlamente. In Liechtenstein gibt es seit der Einführung des Proporzwahlsystems 1939 stellvertretende Landtagsabgeordnete. Später führten auch die Kantone Jura (1977), Neuenburg (2000) und Genf (2012) ein Stellvertretungssystem für ihre Legislativen ein (Bussjäger 2016; Vuignier 2011, 2014).

Obschon parlamentarische Stellvertretung an einigen Orten schon seit langer Zeit etabliert und andernorts immer wieder Gegenstand der politischen Debatte ist, hat sich die Politikwissenschaft dieser Institution bislang kaum angenommen. Es gibt Fallstudien zum Suppleantensystem im Kanton Wallis (Vuignier 2011) sowie zur vorgesehenen Stellvertretungslösung im Bieler Stadtparlament (Golder et al. 2018; Golder und Huth 2019). Es fehlen

² Im Kanton Aargau stimmte die Stimmbevölkerung im Herbst 2022 der Einführung einer Art Stellvertretungslösung zu (Berger 2022a). In Zürich beschäftigen sich die Behörden aktuell mit der Erarbeitung einer Rechtsgrundlage, die es den Gemeinden ermöglichen soll, eine Stellvertretungslösung für ihre Gemeindeparlamente vorzusehen (Arnet 2021; Baumgartner 2020; SRF Regionaljournal Zürich Schaffhausen 2021). In der Stadt Biel soll eine Stellvertretungslösung für das Stadtparlament im Zuge der laufenden Revision in die Stadtordnung aufgenommen werden (Stadtkanzlei Biel 2023).

³ Für einiges mediales Aufsehen sorgten in der Schweiz jüngst Fälle von jungen Müttern, die ihre Babys mit ins Parlament nahmen, um ihr Stimmrecht auszuüben – und dafür zum Teil des Saals verwiesen wurden (Ballmer 2018; bz Basel 2018; Honegger 2019; Rosch 2018). Dazu kommt mit der Mutterschaftsentschädigung ein finanzieller Aspekt: Arbeitet die Mutter während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs, verliert sie ihren Anspruch auf finanzielle Unterstützung (Berger 2019, 2022b).

aber insbesondere ein systematischer Vergleich der verschiedenen existierenden Stellvertretungssysteme sowie deren theoretische Verortung in Bezug auf die demokratische Repräsentation.

Der vorliegende Beitrag untersucht die sehr unterschiedlich ausgestalteten parlamentarischen Stellvertretungssysteme in den Schweizer Kantonen und in Liechtenstein unter diesen Gesichtspunkten und systematisiert sie in einer Typologie. Damit soll insbesondere die folgende Frage beantwortet werden: *Welche Konzepte von Repräsentation werden durch verschiedene parlamentarische Stellvertretungssysteme verwirklicht?*

Zunächst wird die parlamentarische Stellvertretung konzeptualisiert, bevor verschiedene Repräsentationsverständnisse dem Beitrag den theoretischen Rahmen geben. Nach den methodischen Erläuterungen wird die erarbeitete Typologie von Stellvertretungssystemen präsentiert. Zum Abschluss werden die gewonnenen Erkenntnisse diskutiert und eingeordnet.

2 Das Konzept der parlamentarischen Stellvertretung: Definition und Abgrenzung

Parlamentarische Stellvertretung bezeichnet das *vorübergehende* Ersetzen eines Parlamentsmitglieds durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung springt ein, wenn ein ordentliches Ratsmitglied verhindert ist, an einer oder mehreren Parlamentssitzungen teilzunehmen. Je nach Regel kann es sich dabei um kurzfristige Abwesenheiten und einzelne Sitzungen handeln oder wird eine Stellvertretung nur bei ausreichend lange im Voraus bekannten, längeren Absenzen eingesetzt. In welchem Umfang die Stellvertreterin oder der Stellvertreter auch parlamentarische Rechte und Pflichten jenseits der Plenarsitzungen übernimmt, variiert von Stellvertretungssystem zu Stellvertretungssystem und wird jeweils in dessen rechtlichen Grundlagen festgelegt. Gemeinsam ist indes allen Stellvertretungssystemen der Grundsatz, dass die ordentlichen Abgeordneten auch während der Phase der Abwesenheit ihr Mandat behalten und nach dem Ende der Absenz – unabhängig von deren Dauer – ihre parlamentarische Arbeit nahtlos wieder aufnehmen können.

Nicht als Stellvertretung gilt in diesem Sinne das Nachrücken, nachdem ein Parlamentsmitglied sein Mandat definitiv abgelegt hat. Hier fehlt der temporäre Charakter. Ebenfalls nicht mit parlamentarischer Stellvertretung gleichzusetzen ist das sogenannte ruhende Mandat (Platter 2017). In einem Stellvertretungssystem muss eine ordentliche Abgeordnete oder ein ordentlicher Abgeordneter das Mandat nicht formal ruhen lassen. Der oder die Abwesende bleibt vollwertiges Mitglied des Parlaments und behält alle damit verbundenen Rechte und Pflichten. Lässt sich ein ordentliches Parlamentsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen im Plenum vertreten, muss es sich beispielsweise nicht zwingend auch in den Kommissionssitzungen vertreten lassen und kann in dieser Zeit trotzdem parlamentarische Vorstösse einreichen.

Umgekehrt ist parlamentarische Stellvertretung im Sinne dieses Beitrags auch dadurch gekennzeichnet, dass die stellvertretenden Abgeordneten gewählte Mandatsträgerinnen und -träger sind. Sie werden am Wahltag bestimmt und sind – analog den ordentlichen

Abgeordneten – über die ganze Legislaturperiode hinweg im festgelegten Rahmen berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht vom Amt zurücktreten. Ihr Status ist unabhängig davon, ob und wie viele Male sie wirklich zum Einsatz kommen. Dies unterscheidet die parlamentarische Stellvertretung von Vertretungslösungen, die auf ein «Nachrücken auf Zeit» setzen. Letzteres ist seit Anfang 2023 im Kanton Aargau vorgesehen: Hier wird die Ersatzperson erst im Bedarfsfall gesucht bzw. bestimmt und ins Amt eingeführt. Nach Beendigung ihres Vertretungseinsatzes scheidet die Ersatzperson wieder aus dem Amt aus und gibt alle Rechte und Pflichten, die sie mit ihrer Einsetzung erlangt hat, wieder an das zurückkehrende Parlamentsmitglied zurück (s. dazu Frick 2022). Die Aargauer Lösung wird daher nicht als parlamentarisches Stellvertretungssystem im Sinne dieses Beitrags erachtet.

Ein parlamentarisches Stellvertretungssystem, das den eben vorgestellten konzeptuellen Kriterien entspricht, haben in der Schweiz fünf von 26 Kantonen sowie das Fürstentum Liechtenstein. Die Untersuchung zieht deshalb diese sechs Fälle in Betracht. Als theoretischer Rahmen für die Analyse dienen zwei verschiedene Repräsentationsverständnisse basierend auf dem Repräsentationskonzept von Hannah Pitkin (1972), die im folgenden Abschnitt vorgestellt werden.

3 Zwei Idealtypen: Deskriptive und substanzielle Repräsentation

Ausgehend vom lateinischen *re-praesentare* bedeutet Repräsentation ein «Wieder-präsent-machen» («making present again», Pitkin 1972: 8). Die Essenz von Repräsentation ist das (Wieder-)Vergegenwärtigen von etwas Abwesendem. Das kann auf verschiedene Weise geschehen.

Einerseits kann eine Repräsentantin oder ein Repräsentant *für die Abwesenden stehen*, indem sie als repräsentative Vertreterin ihrer Gruppe diese anderswo «präsent macht». Im Zentrum steht hier die Frage, wie die Repräsentantin *sein* muss, damit sie als repräsentativ gilt. Die Repräsentativität wird darauf begründet, dass die Vertreterin bestimmte Merkmale mit den Mitgliedern ihrer Gruppe teilt und so als typisches Mitglied der Gruppe gilt. Eng damit verbunden ist auch eine symbolische Komponente; konkret die Frage, wann sich jemand repräsentiert fühlt. Dabei geht es nicht nur um äusserliche, objektive, für jeden erkennbare Gemeinsamkeiten, sondern ebenso um ein Zusammengehörigkeitsgefühl – darum, dass die Gruppenmitglieder ihre Vertreterin als «eine von ihnen» wahrnehmen. Sind die Mitglieder einer Gruppe durch einen gemeinsamen Hintergrund und geteilte Erfahrungen miteinander verbunden, sollte es das ihnen erleichtern, ein typisches Mitglied der Gruppe als repräsentativ für die ganze Gruppe zu akzeptieren (Dovi 2015; Pitkin 1972).

In diesem Verständnis von Repräsentation ist die Aufgabe der Repräsentantin oder des Repräsentanten, ein möglichst akkurates Abbild der Repräsentierten zu geben, sie zu widerspiegeln – oder mit anderen Worten: sie möglichst gut zu «beschreiben». Daher wird dies als das *deskriptive* Repräsentationsverständnis bezeichnet. Wichtig ist in diesem Repräsentationsverständnis, *wer* am politischen Prozess beteiligt ist. Für welche Inhalte diese Person dann tatsächlich einsteht, ist aus diesem Blickwinkel erst einmal vernachlässigbar (Dovi 2015; Phillips 1998; Pitkin 1972).

Andererseits kann eine Repräsentantin oder ein Repräsentant *für die Abwesenden handeln*, indem er die Interessen der Abwesenden an deren statt vertritt. Hier steht die Frage im Zentrum, was der Repräsentant *tun* muss, um zu repräsentieren. Die Repräsentation wird darauf begründet, dass der Vertreter im Interesse der Vertretenen handelt. Dabei ist es unerheblich, wer der Repräsentant ist, sondern es zählt einzig, was er tut.

In diesem Verständnis von Repräsentation ist die Aufgabe der Repräsentantin oder des Repräsentanten, die Interessen, Meinungen und Standpunkte der Repräsentierten zu vertreten – oder mit anderen Worten: sie inhaltlich oder substantiell zu vertreten. Es wird hier ergo vom **substantziellen** Repräsentationsverständnis gesprochen. Wichtig ist in diesem Repräsentationsverständnis, *welche Inhalte* in den politischen Prozess eingebracht werden. Durch wen das geschieht, ist aus diesem Blickwinkel hingegen zweitrangig (Dovi 2015; Pitkin 1972).

So wie beschrieben sind die beiden Verständnisse von Repräsentation als Idealtypen zu verstehen. Den tatsächlichen politischen Rahmenbedingungen liegen diese ideell zugrunde; sie können die Richtung vorgeben, in welche Institutionen innerhalb des politischen Systems ausgerichtet werden. In diesem Sinne widerspiegeln unterschiedliche Ausgestaltungen von Institutionen unterschiedliche Repräsentationsverständnisse der Gesetzgeber. Demnach lässt sich bei verschiedenen Regelungen für parlamentarische Stellvertretung herausarbeiten, ob sie eher auf die Verwirklichung von deskriptiver oder substantzieller Repräsentation zielen. In der folgenden Analyse wird aufgezeigt, wie das Streben hin zum einen oder zum anderen Repräsentationsverständnis im Design der Institution selbst angelegt ist. Die Verwirklichung einer eher deskriptiven oder substantziellen Repräsentation folgt aus den Entscheidungen, wie die Institution der parlamentarischen Stellvertretung im Detail ausgestaltet ist.

4 Existierende Stellvertretungssysteme in der Schweiz und in Liechtenstein: Qualitative vergleichende Fallstudie

Gemäss dem oben definierten und abgegrenzten Konzept haben in der Schweiz die fünf Kantone Graubünden, Wallis, Jura, Neuenburg und Genf ein parlamentarisches Stellvertretungssystem für ihre kantonalen Legislativen. Ebenso kennt das Fürstentum Liechtenstein die parlamentarische Stellvertretung im nationalen Parlament. Die Untersuchung dieser sechs Fälle entspricht einer Vollerhebung für Liechtenstein und die Schweiz.

Untersuchungsgegenstand sind die parlamentarischen Stellvertretungssysteme. Als Stellvertretungssystem definiert wird die Gesamtheit der Rechtsvorschriften und Regeln, die die Funktionsweise der Stellvertretung für ein Parlament bestimmen. Insbesondere fallen darunter die Regelungen zur Bestimmung der stellvertretenden Abgeordneten, deren Rechte und Pflichten sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Stellvertretung eingesetzt wird. Miteinbezogen werden auch relevante Kontextfaktoren wie etwa das Wahlsystem.

Die sechs Stellvertretungssysteme werden einander in einer qualitativen vergleichenden Fallstudie gegenübergestellt. Die Daten dazu werden mittels Dokumentenanalyse aus einschlägigen Rechtstexten, dazugehörigen Erläuterungen und Kommentaren sowie

Behördendokumenten gewonnen. Die so gewonnenen Informationen werden anschliessend induktiv in vergleichbare Indikatoren und übergeordnete Kategorien abstrahiert, auf deren Grundlage die resultierende Typologie gebildet wird. Nachfolgend werden alle sechs Fälle anhand einiger zentraler Indikatoren kurz vorgestellt.

I. Liechtenstein⁴

Kontext: Das nationale Parlament Liechtensteins, der Landtag, zählt 25 Sitze, die mittels Proporzwahlverfahren in zwei Wahlkreisen besetzt werden. Die mittlere Wahlkreisgrösse beträgt 12,5 Sitze (Art. 46 Abs. 1 LV FL).

Modus: Die Anzahl stellvertretender Abgeordneter hängt vom Wahlergebnis ab; sie variiert von Legislaturperiode zu Legislaturperiode, aber bleibt innerhalb einer Amtszeit grundsätzlich konstant. Anrecht auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat jede Wahlliste, die mindestens ein Mandat erringt. Ab sechs Mandaten gibt es zwei, ab neun Mandaten drei Stellvertreter:innen usw., also ein:e Stellvertreter:in pro drei ordentliche Abgeordnete (Art. 46 Abs. 2 LV FL; Art. 60 Abs. 1 VRG FL). Zu stellvertretenden Abgeordneten erklärt werden auf jeder Wahlliste diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die nach den gewählten ordentlichen Abgeordneten am meisten Stimmen erhalten haben (Art. 60 Abs. 2 VRG FL).

Der Stellvertretungsfall tritt ein, wenn eine ordentliche Abgeordnete oder ein ordentlicher Abgeordneter ausnahmsweise «am Erscheinen verhindert» ist (Art. 53 LV FL; Art. 23 Abs. 1 GOLT FL). In diesem Fall obliegt es der Fraktion⁵ des oder der abwesenden Abgeordneten, eine Stellvertretung anzubieten. Es muss sich dabei um eine stellvertretende Abgeordnete oder einen stellvertretenden Abgeordneten von der Wahlliste des abwesenden Parlamentsmitglieds handeln. Kommen dadurch mehrere Personen in Frage – weil die Wahlliste über mehrere stellvertretende Abgeordnete verfügt –, entscheidet die Fraktion des oder der Abwesenden, welche:r stellvertretende Abgeordnete im konkreten Fall zum Einsatz gelangt (Art. 23 Abs. 3 GOLT FL).

II. Wallis

Kontext: Das Parlament des Kantons Wallis, der Grosse Rat, zählt 130 Sitze, die im Doppelproporzverfahren besetzt werden. Die sechs Wahlkreise haben eine mittlere Grösse von 20,5 Sitzen und gliedern sich in total 14 Unterwahlkreise mit einer mittleren Grösse

⁴ Per 1. März 2023 hat der Liechtensteiner Landtag seine Geschäftsordnung – unter anderem – dahingehend angepasst, dass neu nicht mehr die Fraktionen, sondern die Wählergruppen für die Aufbietung der stellvertretenden Abgeordneten zuständig sind. Die Verfassungsmässigkeit dieser Änderung wird jedoch vor dem Staatsgerichtshof bestritten; das Urteil ist noch ausstehend (Sele 2023c, 2023b, 2023a). Der hier vorgestellte Fall entspricht der gültigen Regelung bis zum 28. Februar 2023.

⁵ Üblicherweise handelt es sich bei den Wahllisten um reine Parteilisten, deren Mitglieder nachher auch gemeinsam – zusammen mit den Abgeordneten ihrer Partei aus dem anderen Wahlkreis – eine Fraktion bilden. Es ist jedoch zu beachten, dass Partei, Fraktion und Wahlliste rechtlich nicht miteinander verbunden sind; so ist es denkbar, dass Abgeordnete, die auf verschiedenen Listen gewählt wurden, eine gemeinsame Fraktion bilden, oder dass die Mitglieder einer Wahlliste später verschiedenen Fraktionen angehören. Auch Fraktionsausschlüsse und -wechsel während der Legislaturperiode sind möglich, haben aber keine Auswirkungen auf die Zuordnung der stellvertretenden Abgeordneten, da diese am Wahlergebnis festgemacht wird (Schliess Rütimann 2016: 115).

von 8,5 Sitzen (Art. 84 Abs. 1 KV VS; Art. 136 Abs. 1 und Art. 136a kGPR VS; Parlamentsdienst VS 2023).

Modus: Die Anzahl der stellvertretenden Abgeordneten (Suppleantinnen und Suppleanten) beträgt 130, also gleich viele wie ordentliche Abgeordnete (Grossrätinnen und Grossräte). Die Suppleantinnen und Suppleanten werden parallel und analog zu den Grossrätinnen und Grossräten auf separaten Listen direkt gewählt (Art. 184 Abs. 1 KV VS; Art. 136 kGPR VS).

Der Stellvertretungsfall tritt ein, wenn ein Grossrat oder eine Grossrätin verhindert ist (Art. 15 Abs. 1 GORBG VS). In diesem Fall obliegt es der verhinderten Grossrätin oder dem verhinderten Grossrat, eine Suppleantin oder einen Suppleanten aufzubieten. Er oder sie kann seine oder ihre Stellvertretung für den konkreten Fall jedes Mal frei aus den gewählten 130 Suppleant:innen auswählen. Es gibt weder festgelegte Grossrat-Suppleanten-Paare noch Restriktionen, aus welcher Partei, Fraktion, Wahlliste, Bezirk o.ä. die Stellvertretung stammen muss (Assemblée constituante GE 2010: 4; Büro des Grossen Rates BE 2007: 2; Stadlin 1990: V; Vuignier 2011: 7; Weibel 1990: 239 f.).

III. Graubünden (bis 2021)⁶

Kontext: Das Parlament des Kantons Graubünden, der Grosse Rat, zählt 120 Sitze, die in 39 Wahlkreisen mittels Majorzwahl besetzt werden. Die meisten Wahlkreise sind Einerwahlkreise. Im Durchschnitt hat ein Wahlkreis 3,1 Sitze, der grösste Wahlkreis zählt 21 Sitze (Art. 27 Abs. 3 KV GR; Anhang 1 GRG GR).

Modus: In jedem Wahlkreis werden ebenso viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt wie ordentliche Grossrätinnen und Grossräte, maximal jedoch zehn (Art. 4 GRG GR). Die Grossratsstellvertreterinnen und -stellvertreter werden parallel und analog zu den Grossrätinnen und Grossräten auf separaten Listen direkt gewählt (Art. 27 Abs. 5 KV GR; Brunner 2006: Rn. 17; Vuignier 2011: 7).

Der Stellvertretungsfall tritt ein, wenn ein Ratsmitglied «verhindert [ist], an einer Session des Rates teilzunehmen» (Art. 40 GRG GR). In diesem Fall kommt der oder die erste Stellvertreter:in des betreffenden Wahlkreises – d.h. der- oder diejenige mit den meisten Wählerstimmen – zum Einsatz. Fehlen mehrere Abgeordnete aus demselben Wahlkreis, werden die weiteren Stellvertreter:innen in absteigender Reihenfolge nach Wählerstimmen aufgeboten. Die Partei- oder Fraktionszugehörigkeit der Stellvertreter:innen und der fehlenden Abgeordneten spielt dabei keine Rolle (Kanton Graubünden 2021; Stadlin 1990: V).

IV. Jura

Kontext: Das Parlament des Kantons Jura zählt 60 Sitze, die mittels Proporzwahlverfahren in drei Wahlkreisen besetzt werden. Die mittlere Wahlkreisgrösse beträgt 20 Sitze (Art. 74

⁶ Der Kanton Graubünden hat per 1. Oktober 2021 sein Wahlsystem für den Grossen Rat reformiert und das Majorzverfahren durch das Doppelproporzverfahren ersetzt. Dies hat zur Folge, dass dort neu auf Listen gewählt wird und auch die Grossratsstellvertreter:innen an die Listen angeknüpft werden (GRWG GR). Aus der Repräsentationsperspektive ist das System bis 2021 jedoch klar der interessantere Fall.

Abs. 5, Art. 85 Abs. 1, Art. 86 und Art. 109 Abs. 1 Cst. JU; Art. 29, Art. 30 und Art. 32 LDP JU; Art. 4 LOP JU; République et Canton du Jura 2023).

Modus: Die Anzahl stellvertretender Abgeordneter («suppléants») hängt vom Wahlergebnis ab; sie variiert von Legislaturperiode zu Legislaturperiode, aber bleibt innerhalb einer Amtszeit grundsätzlich konstant. Anrecht auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat jede Wahlliste, die mindestens ein Mandat erringt. Ab drei Mandaten erhält die Liste zwei Stellvertreter:innen, ab sieben Mandaten drei und für mehr als zehn Mandate vier (Art. 49 Abs. 1 LDP JU). Zu stellvertretenden Abgeordneten erklärt werden auf jeder Wahlliste diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die nach den gewählten ordentlichen Abgeordneten am meisten Stimmen erhalten haben («les premiers <viennent ensuite>»; Art. 49 Abs. 2 LDP JU).

Der Stellvertretungsfall tritt bei Abwesenheit eines ordentlichen Parlamentsmitglieds ein (Weibel 1990: 121 f.). In diesem Fall obliegt es dem abwesenden Parlamentsmitglied, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der eigenen Wahlliste aufzubieten (Assemblée constituante GE 2010: 5).

V. Neuenburg

Kontext: Das Parlament des Kantons Neuenburg, der «Grand Conseil», zählt 100 Sitze, die mittels Proporzwahlverfahren in einem einzigen Wahlkreis besetzt werden (Art. 52 Cst. NE; Art. 38 Bst. a und Art. 43 Abs. 1 LDP NE; Art. 3 OGC NE).

Modus: Die Anzahl stellvertretender Abgeordneter («député-e-s suppléant-e-s») hängt vom Wahlergebnis ab; sie variiert von Legislaturperiode zu Legislaturperiode, aber bleibt innerhalb einer Amtszeit grundsätzlich konstant. Anrecht auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter hat jede Wahlliste, die mindestens ein Mandat erringt. Im Weiteren gibt es für je fünf ordentliche Abgeordnete eine:n zusätzliche Stellvertreter:in, maximal jedoch fünf (Art. 63b LDP NE). Zu stellvertretenden Abgeordneten erklärt werden auf jeder Wahlliste diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die nach den gewählten ordentlichen Abgeordneten am meisten Stimmen erhalten haben (Art. 63a LDP NE).

Der Stellvertretungsfall tritt ein, wenn ein ordentliches Ratsmitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen (Art. 28 Abs. 1 OGC NE). In diesem Fall obliegt es der Fraktion des oder der abwesenden Abgeordneten, eine Stellvertretung aufzubieten. Es muss sich dabei um eine stellvertretende Abgeordnete oder einen stellvertretenden Abgeordneten von der Wahlliste des abwesenden Parlamentsmitglieds handeln. Kommen dadurch mehrere Personen in Frage – weil die Wahlliste über mehrere stellvertretende Abgeordnete verfügt –, entscheidet die Fraktion des oder der Abwesenden, welche:r stellvertretende Abgeordnete im konkreten Fall zum Einsatz gelangt (BGC NE 2004: 154; République et Canton de Neuchâtel 2021: 13).

VI. Genf

Kontext: Das Parlament des Kantons Genf, der «Grand Conseil», zählt 100 Sitze, die mittels Proporzwahlverfahren in einem einzigen Wahlkreis besetzt werden (Art. 54 Abs. 1 und Art. 81 Cst. GE; Art. 1 Abs. 1 LRGC GE).

Modus: Die Anzahl stellvertretender Abgeordneter («députés suppléants») hängt vom Wahlergebnis ab; sie variiert von Legislaturperiode zu Legislaturperiode und kann sich

wohl – namentlich als Konsequenz von Fraktionswechseln ordentlicher Abgeordneter – auch während der Amtsperiode ändern. Anrecht auf Stellvertretung hat jede Fraktion, die mindestens einen Kommissionssitz innehat (Art. 27 LRGC GE). Grundsätzlich erhält jede Fraktion⁷ gleich viele stellvertretende Abgeordnete, wie ihr Kommissionssitze zufallen; bei nur einem Kommissionssitz erhält sie aber dennoch zwei Stellvertreter:innen (Art. 27A LRGC GE). Fraktionslose Abgeordnete können keinen Kommissionen angehören und haben folglich auch kein Anrecht auf Stellvertretung (Art. 27 Abs. 2 und Art. 27A LRGC GE). Anknüpfungspunkt zur Bestimmung der Personen sind indessen auch hier die Wahllisten: Zu stellvertretenden Abgeordneten erklärt werden auf jeder Wahlliste diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die nach den gewählten ordentlichen Abgeordneten am meisten Stimmen erhalten haben (Art. 27A Abs. 2 LRGC GE).

Der Stellvertretungsfall tritt bei Abwesenheit eines ordentlichen Ratsmitglieds anlässlich einer Plenar- oder Kommissionssitzung ein (Art. 27A Abs. 4 LRGC GE). Da die Stellvertretung ausdrücklich als Anrecht der Fraktionen konzipiert ist – laut Gesetz ist «die Ausübung des Amtes eines stellvertretenden Abgeordneten [...] untrennbar mit der Zugehörigkeit zur Fraktion verbunden» (Art. 27A Abs. 3 LRGC GE; Übers. d. Verf.) – ist anzunehmen, dass es im konkreten Fall der Fraktion obliegt, eine oder einen ihrer stellvertretenden Abgeordneten aufzubieten.

Eine Synthese des systematischen Vergleichs dieser sechs Stellvertretungssysteme wird im folgenden Abschnitt präsentiert. Mit Bezugnahme auf die oben vorgestellten Repräsentationsverständnisse resultiert eine Typologie, die drei Typen von Stellvertretungssystemen danach unterscheidet, welches Repräsentationsverständnis sie widerspiegeln.

5 Ergebnisse: Eine Typologie von Stellvertretungssystemen

Verknüpft man die beschriebenen Charakteristika der sechs untersuchten Stellvertretungssysteme mit den oben erläuterten Repräsentationsverständnissen, zeigt sich: Aufgrund ihrer Ausgestaltung spiegeln sich in den Stellvertretungssystemen verschiedene Verständnisse von Repräsentation. Konkret lassen sich drei Typen von Stellvertretungssystemen unterscheiden: der substanzielle, der deskriptive und der flexible Typ (s. Tabelle 1).

In Liechtenstein sowie in den Kantonen Jura, Neuenburg und Genf werden die stellvertretenden Abgeordneten als jene Kandidat:innen definiert, die nach den gewählten ordentlichen Abgeordneten am meisten Stimmen erhalten haben. Die Bestimmung der stellvertretenden Abgeordneten kann somit erst erfolgen, wenn die Sitzzuteilung an die ordentlichen Abgeordneten abgeschlossen ist. Es wird auch erst dann klar, wie viele stellvertretende Abgeordnete es für die kommende Legislaturperiode überhaupt gibt. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung, welche Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern erklärt werden, ist die Wahlliste. Das verbindende Element zwischen dem abwesenden Parlamentsmitglied und der Stellvertretung ist also ein inhaltliches: Aufgrund

⁷ Die Abgeordneten, die auf derselben Liste gewählt wurden, bilden per Gesetz eine gemeinsame Fraktion, wobei eine Fraktion aus mindestens sieben Personen bestehen muss (Art. 27 Abs. 1 LRGC GE).

ihrer Kandidatur auf der gleichen Wahlliste kann angenommen werden, dass sie in gewissem Ausmass politische Einstellungen, Präferenzen und Meinungen teilen.

Wer die Stellvertretenden sind und woher sie stammen, spielt dagegen höchstens eine untergeordnete Rolle. Dies wird dadurch verstärkt, dass in den vier genannten Fällen Liechtenstein, Jura, Neuenburg und Genf jeweils ein Proporzwahlverfahren mit grossen Wahlkreisen zur Anwendung gelangt. Dadurch wird die Vertretung verschiedener Regionen im Parlament – wenn überhaupt – nur sehr grob sichergestellt. Ziel der Stellvertretung ist es in diesen Fällen folglich nicht, die Bevölkerung möglichst akkurat räumlich-geografisch abzubilden, sondern das inhaltlich-politische Kräftegleichgewicht möglichst konstant zu halten. Das Stellvertretungssystem stellt vor allem sicher, dass die inhaltlich übereinstimmenden politischen Gruppierungen – in der Regel, aber nicht zwingend, die Fraktionen – möglichst immer in der ihnen zustehenden Stärke im Parlament vertreten sind und ihren Anteil an die parlamentarische Arbeit beitragen können. Dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter faktisch den Personalpool der Fraktionen erweitern, wird auch darin erkenntlich, dass es in diesen Fällen meist den Fraktionen obliegt, die Stellvertretung im konkreten Fall aufzubieten. Mit diesem Ziel, vor allem die Präsenz von politischen Inhalten im Parlament zu garantieren, widerspiegeln die Stellvertretungssysteme in den Kantonen Jura, Neuenburg und Genf sowie in Liechtenstein ein **substanzielles** Verständnis von Repräsentation.

Davon unterscheiden sich die Stellvertretungssysteme der Kantone Graubünden und Wallis diesbezüglich, dass sie die Stellvertretung nicht an die Zugehörigkeit zur Wahlliste oder Fraktion knüpfen. Stattdessen stehen jedem Wahlkreis eine fixe, a priori festgelegte Anzahl stellvertretender Abgeordneter zu. Diese werden in einer parallel zur ordentlichen Abgeordnetenwahl stattfindenden, aber sonst davon unabhängigen Wahl ermittelt. Es ist also denkbar, dass eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter einer Partei oder Liste gewählt wird, die gar kein ordentliches Ratsmitglied stellt.

Im Graubündner System spielt die Partei- oder Fraktionszugehörigkeit der Stellvertreter:innen überhaupt keine Rolle. Es geht nicht darum, ob er oder sie die gleichen politischen Inhalte vertritt wie das abwesende Ratsmitglied. Entscheidend ist einzig, woher er oder sie kommt. Das verbindende Element zwischen dem abwesenden Parlamentsmitglied und der Stellvertretung ist die Herkunft aus dem gleichen, meist kleinen Wahlkreis. Diese können – gerade aufgrund ihrer Kleinheit – als geteilte Lebenswelt interpretiert werden. Städtisches oder ländliches Umfeld, zentrale oder periphere Lage, Berg- oder Talgemeinde, Sprachgemeinschaft, demografische und wirtschaftliche Struktur sind nur einige der Gegebenheiten, die die Wahlkreise als Lebenswelten ausmachen. Die Stellvertreter:innen sind also – gleich wie ihre ordentlichen Ratskolleg:innen – in erster Linie Repräsentantinnen und Repräsentanten der Gemeinschaft, die sich diese Lebenswelt teilt. Im Idealfall identifizieren sich die Wählerinnen und Wähler durch einen gemeinsamen Hintergrund oder gemeinsame Erfahrungen mit ihren Repräsentant:innen, sodass sie ihre ordentlichen und stellvertretenden Parlamentsmitglieder als typische Vertreter:innen ihrer Gruppe wahrnehmen. Auf jeden Fall stellt das Stellvertretungssystem aber sicher, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und das abwesende Ratsmitglied mit der gleichen Herkunft ein objektives Merkmal gemeinsam haben. Wichtig ist in diesem System, wer im politischen Prozess präsent ist, und nicht, was der Repräsentant oder die

Repräsentantin dort tut. Das Graubündner Stellvertretungssystem widerspiegelt damit in erster Linie ein **deskriptives** Verständnis von Repräsentation.

Tabelle 1: Drei Typen von Stellvertretungssystemen

Substanzieller Typ	Deskriptiver Typ	Flexibler Typ
Stellvertretung als Anrecht der Wahllisten bzw. Fraktionen	Stellvertretung als Anrecht der Wahlkreise; Parteizugehörigkeit spielt keine Rolle	Grosser Handlungsspielraum für die abwesenden Abgeordneten: Sie entscheiden selber, wer sie vertreten soll (nicht zwingend gleicher Wahlkreis und/oder gleiche Partei).
Hauptziel ist es, zu garantieren, dass inhaltlich übereinstimmende politische Gruppen in der ihnen zustehenden Stärke vertreten sind, und somit das politische Kräftegleichgewicht konstant zu halten.	Hauptziel ist es, zu garantieren, dass jederzeit alle Wahlkreise, und damit die verschiedenen Lebenswelten im Kanton, vertreten werden.	Hauptziel ist es, zu garantieren, dass das Parlament voll besetzt ist.
Wichtig ist, <i>welche Inhalte</i> präsent sind.	Wichtig ist, <i>wer</i> präsent ist.	Wichtig ist wahlweise, <i>wer</i> präsent ist <i>oder</i> welche <i>Inhalte</i> präsent sind.
Liechtenstein, Jura, Neuenburg, Genf	Graubünden	Wallis

Demgegenüber ist das Walliser System sehr frei ausgestaltet. Es lässt den Abgeordneten, die sich ersetzen lassen, einen grossen Handlungsspielraum. Mit der Entscheidung, welche Suppleantin oder welchen Suppleanten sie aufbieten, können die abwesenden Ratsmitglieder gewissermassen auch selbst entscheiden, welchem Repräsentationsverständnis sie nachleben möchten. Wählt das abwesende Parlamentsmitglied einen Suppleanten oder eine Suppleantin aus seiner eigenen Fraktion, möchte es wahrscheinlich sicherstellen, dass seine Einstellungen, Präferenzen und Meinungen vertreten werden. Dieser Fokus auf die politischen Inhalte entspräche der Verwirklichung eines substanziellen Repräsentationsverständnisses. Abwesende Abgeordnete können allerdings genauso gut eine deskriptive Repräsentation anstreben, indem sie – wie im Graubündner System – auf eine Stellvertretung mit der gleichen Herkunft setzen. Sie können aber auch eine Suppleantin oder einen Suppleanten auswählen, mit der oder dem sie andere sozioökonomische Merkmale gemeinsam haben. Letzteres wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine junge Frau eine andere junge Frau als Suppleantin aufbietet. Das Walliser Stellvertretungssystem verwirklicht also kein bestimmtes Repräsentationskonzept, sondern bietet den Parlamentsmitgliedern die Möglichkeit, selbst eines zu wählen. Es entspricht deshalb dem **flexiblen** Typ.

6 Diskussion und Fazit

Parlamentarische Stellvertretungssysteme streben, je nach konkreter Ausgestaltung der Regeln, nach der Verwirklichung unterschiedlicher Repräsentationsverständnisse. Die in Liechtenstein und in den Schweizer Kantonen vorkommenden parlamentarischen Stellvertretungssysteme lassen sich in drei Typen kategorisieren: Die Stellvertretungssysteme des *substanziellen* Typs zielen in erster Linie darauf, zu garantieren, dass die im Parlament vertretenen, inhaltlich übereinstimmenden politischen Gruppierungen immer in der ihnen zustehenden Stärke vertreten sind und damit das politische Kräftegleichgewicht konstant gehalten wird. Stellvertretungssysteme dieses Typs finden sich in Liechtenstein sowie in den Kantonen Jura, Neuenburg und Genf. Beim *deskriptiven* Typ ist es hingegen das Ziel, zu garantieren, dass jederzeit alle Wahlkreise, und damit die verschiedenen Lebenswelten im Kanton, vertreten werden. Hier lässt sich das Stellvertretungssystem des Kantons Graubünden einordnen. Ein Stellvertretungssystem des *flexiblen* Typs überlässt es indessen den abwesenden Abgeordneten, eine:n der gewählten Stellvertreter:innen auszuwählen und dadurch Repräsentation im einen oder anderen Verständnis anzustreben. Ein solches System findet sich im Kanton Wallis.

Der Beitrag zeigt, dass das Streben hin zum einen oder zum anderen Repräsentationsverständnis im Design der Institution der parlamentarischen Stellvertretung selbst angelegt ist. Durch den systematischen Vergleich kann herausgearbeitet werden, welches die entscheidenden Merkmale hierfür sind. Das Bewusstsein über diese Zusammenhänge kann einerseits bei der Einführung neuer Stellvertretungssysteme – wie sie aktuell vielerorts debattiert wird – helfen, informierte Entscheidungen zu treffen. Andererseits kann es dazu beitragen, die Funktionsweise bestehender Stellvertretungssysteme besser zu verstehen und allfällige Blindstellen aufzudecken. Ein aktueller Gerichtsfall vor dem Liechtensteiner Staatsgerichtshof, in dem sich eine stellvertretende Landtagsabgeordnete und der Landtag über die Auslegung und Anwendung des Stellvertretungssystems uneinig sind, zeigt, dass mit der Einführung der Regelungen längst nicht alle Fragen geklärt worden sind (s. hierzu Sele 2023c, 2023b, 2023a). Solche Unsicherheiten können bestenfalls reduziert werden, wenn sich der Gesetzgeber bereits bei der Formulierung der Regelungen bewusst Fragen zum Sinn und Ziel der Stellvertretung stellt und sich mit den Auswirkungen der gewählten Lösung beschäftigt. Bestenfalls kann das passende Stellvertretungssystem ähnlich einem Baukasten aus einzelnen Bestandteilen passgenau zusammengesetzt werden. Für zukünftige Forschung eröffnet die erarbeitete Typologie die Untersuchung empirischer Fragen, sowohl bezüglich Zusammensetzung und Arbeitsweise der Parlamente als auch im Hinblick auf das Verhalten, die Stellung und die inhaltlichen Positionen der einzelnen Abgeordneten.

7 Literatur

1815.ch. 2013. «Freyssinger ist Absenzen-König». 1815.ch. <https://www.1815.ch/news/wallis/aktuell/freyssinger-ist-absenzen-koenig-20131216200125/> (19. Januar 2021).

- Arnet, Hélène. 2021. «Neue Lösung für Babypause – Gesucht: Zürcher Politiker ad interim». *Tages-Anzeiger*. <https://www.tagesanzeiger.ch/gesucht-zuercher-politiker-ad-interim-367866229519> (11. Januar 2021).
- Assemblée constituante GE. 2010. *Parlements cantonaux et députés suppléants*. Avis de droit n°9 demandé par la commission thématique 3: «Institutions: les trois pouvoirs». https://www.ge.ch/constituante/doc/d12/AC_AV-DE-DROIT_Parlements-cantonaux-et-deputes-suppleants_2010-03-30.PDF (18. Dezember 2019).
- Ballmer, Daniel. 2018. «Tumultartige Szenen: Ratspräsident wirft Grossrätin wegen Baby aus dem Saal». *Aargauer Zeitung*. <https://www.aargauerzeitung.ch/basel/basel-stadt/tumultartige-szenen-ratspraesident-wirft-grossraetin-wegen-baby-aus-dem-saal-133748007> (28. Juli 2020).
- Baumgartner, Fabian. 2020. «Ersatzbank für Politiker: In Zürcher Parlamenten soll in der Babypause eine Stellvertretung abstimmen können». *Neue Zürcher Zeitung*. <https://www.nzz.ch/zuerich/zuerich-stellvertreter-sollen-in-der-babypause-abstimmen-koennen-ld.1561750> (23. Juni 2020).
- Berger, Eva. 2019. «Grossrätinnen fordern Stellvertreterregelung bei Mutterschaft oder längeren Krankheit». *Aargauer Zeitung*. <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/grossraetinnen-fordern-stellvertreterregelung-bei-mutterschaft-oder-laengeren-krankheit-134438640> (18. Dezember 2019).
- . 2022a. «Bald gibt es im Aargau Grossratsmitglieder auf Zeit – Stellvertreterregelung wird deutlich angenommen». *Aargauer Zeitung*. <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/abstimmung-bald-gibt-es-im-aargau-grossratsmitglieder-auf-zeit-stellvertreterregelung-wird-deutlich-angenommen-ld.2348831> (29. September 2022).
- . 2022b. «Mit Baby in der Grossratssitzung: Darum geht es bei der Abstimmung über die Stellvertreter-Regelung für Parlamentsmitglieder». *Aargauer Zeitung*. <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/abstimmung-wer-darf-grossraetinnen-und-grossraete-vertreten-und-gilt-die-regel-auch-in-den-einwohnerraeten-ld.2344639> (29. September 2022).
- BGC NE. 2004. «Rapport de la commission législative au Grand Conseil du 16 janvier 2004 (Suppléance au Grand Conseil 02.151/02.152)». *Bulletin officiel des délibérations du Grand Conseil 2004–2005*: 149–60.
- Braun, Roger. 2019. «Roger Köppel ist der Absenzenkönig im Parlament – der Abstimmungskampf geht bei ihm vor». *Aargauer Zeitung*. <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/roger-koeppele-ist-der-absenzenkoenig-im-parlament-der-abstimmungskampf-geht-bei-ihm-vor-134703522> (11. November 2020).
- Brunner, Norbert. 2006. «Art. 27 Zusammensetzung und Wahl». In *Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden*, hrsg. BMT Bänziger, Mengiardi, Toller & Partner. Chur/Glarus/Zürich: Südostschweiz Buchverlag.
- Bundi, Pirmin, Daniela Eberli und Sarah Bütikofer. 2018. «Zwischen Beruf und Politik: die Professionalisierung in den Parlamenten». In *Das Parlament in der Schweiz. Macht*

- und Ohnmacht der Volksvertretung, Politik und Gesellschaft in der Schweiz, hrsg. Adrian Vatter. Zürich: NZZ Libro, 315–44.
- Büro des Grossen Rates BE. 2007. *Postulat 235/2007 Markwalder, Burgdorf (FDP) vom 10.09.2007: Stärkung der Milizdemokratie dank Suppleanten*. Antwort des Büros des Grossen Rates. <https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/7f5a906884aa4d828856a5a6a350097f-332/1/PDF/2007.RRGR.2562-Vorstossantwort--13826.pdf> (22. Juni 2020).
- Bussjäger, Peter. 2016. «Art. 46». In *Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung*, hrsg. Liechtenstein-Institut. Bendern: Online-Kommentar. https://verfassung.li/Art._46 (5. Juli 2021).
- bz Basel. 2018. «Babystress im Bundeshaus: Wenn Irène Kälin ihren Elija zur Abstimmung mitnimmt». *bz - Zeitung für die Region Basel*. <https://www.bzbasel.ch/aargau/kanton-aargau/babystress-im-bundeshaus-wenn-irne-kaelin-ihren-elija-zur-abstimmung-mitnimmt-133191842> (28. Juli 2020).
- Dalton, Russell J. 2004. *Democratic Challenges, Democratic Choices: The Erosion of Political Support in Advanced Industrial Democracies*. Oxford University Press.
- Dovi, Suzanne. 2002. «Preferable Descriptive Representatives: Will Just Any Woman, Black, or Latino Do?» *American Political Science Review* 96(4): 729–43.
- . 2015. «Hanna Pitkin, The Concept of Representation». In *The Oxford Handbook of Classics in Contemporary Political Theory*, hrsg. Jacob T. Levy. Oxford University Press. <https://oxfordhandbooks.com/view/10.1093/oxfordhb/9780198717133.001.0001/oxfordhb-9780198717133-e-24> (13. Januar 2021).
- Feh Widmer, Antoinette. 2015. *Parlamentarische Mitgliederfluktuation auf subnationaler Ebene in der Schweiz*. Baden-Baden: Nomos.
- Freitag, Markus, Pirmin Bundi und Martina Flick Witzig. 2019. *Milizarbeit in der Schweiz: Zahlen und Fakten zum politischen Leben in der Gemeinde*. Basel: NZZ Libro.
- Frick, Karin. 2022. «Parlamentarische Stellvertretungssysteme im Lichte verschiedener Repräsentationsverständnisse: der aktuelle Fall Aargau». In *Doktorierendenkolloquium Schweizer Politik und Politische Soziologie*, Universität Bern.
- Golder, Lukas und Petra Huth. 2019. «Stellvertretende in den Parlamenten von Gemeinden, Städten, Kantonen – Eine Ent- oder Belastung für das schwächelnde Milizsystem?» *DeFacto*. <https://www.defacto.expert/2019/07/04/stellvertreter-milizsystem/> (5. Juli 2021).
- Golder, Lukas, Petra Huth, Alexander Frind, Stephan Tschöpe, Nicole Calame, José Kress, Melanie Ivankovic und Noah Herzog. 2018. *Neue Brücken zu Bürgerinnen und Bürgern gewünscht, weitere Reformschritte weniger prioritär. Schlussbericht: Prioritäten der Bieler Bevölkerung zur neuen Bieler Stadtordnung*. Bern: gfs.bern. Studie im Auftrag der Stadt Biel.
- Honegger, Mélanie. 2019. «Basler Baby-Gate ohne Folgen: Ein Jahr später hadert der Grosse Rat noch immer mit Müttern». *bz - Zeitung für die Region Basel*.

- <https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/basler-baby-gate-ohne-folgen-ein-jahr-spaeter-hadert-der-grosse-rat-noch-immer-mit-muettern-135850462> (18. Dezember 2019).
- Kanton Graubünden. 2021. «Stellvertretende – Organisation». *Kanton Graubünden – Grosser Rat*. <https://www.gr.ch/DE/institutionen/parlament/organisation/Seiten/Stellvertretende.aspx> (2. Juli 2021).
- Ketterer, Hanna, Stefan T. Güntert, Jeannette Oostlander und Theo Wehner. 2015. «Das „Schweizer Milizsystem“: Engagement von Bürgern in Schule, Kirche und politischer Gemeinde». In *Psychologie der Freiwilligenarbeit: Motivation, Gestaltung und Organisation*, hrsg. Theo Wehner und Stefan T. Güntert. Berlin, Heidelberg: Springer, 221–46.
- Mansbridge, Jane. 2016. «A «selection model» for political representation». In *Political Representation: Roles, Representatives and the Represented*, Routledge Research on Social and Political Elites, hrsg. Marc Bühlmann und Jan Fivaz. London, New York: Routledge, 12–28.
- Marjanovic, Petar. 2019. «Sie lassen sich fürs Schwänzen sogar belohnen». *Blick*. <https://www.blick.ch/politik/das-absenzenbuechlein-entlarvt-baeumle-koepel-und-andere-nationalraete-sie-lassen-sich-fuers-schwaenzen-sogar-belohnen-id15564252.html> (19. Januar 2021).
- NZZ. 2019. «Von der beliebten Parteisoldatin bis zum unbeirrbareren Exoten – die NZZ-Bilanz zu den Zürcher Nationalräten». *Neue Zürcher Zeitung*. <https://www.nzz.ch/zuerich/nationalrat-die-nzz-bilanz-zu-den-35-zuerchern-in-bundesbern-ld.1501304> (19. Januar 2021).
- Parlamentdienst VS. 2023. «Parlament des Kantons Wallis». https://parlament.vs.ch/app/de/search/result?object_type=Person&page=1¤t_parliament_function_ids_deep%5B%5D=2081 (1. September 2023).
- Phillips, Anne. 1998. *The Politics of Presence*. Oxford: Clarendon Press.
- Pitkin, Hanna Fenichel. 1972. *The Concept of Representation*. Berkeley: University of California Press.
- . 2004. «Representation and Democracy: Uneasy Alliance». *Scandinavian Political Studies* 27(3): 335–42.
- Platter, Julia. 2017. *Befreiung von Teilnahme- und Anwesenheitspflichten für Abgeordnete im Zusammenhang mit besonderen Lebenslagen wie Mutterschutzzeiten und Kinderbetreuung*. Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. Wahlperiode Brandenburg, 6/34.
- Renz, Fabian. 2014. «Die Spuren eines Absenzenkönigs». *Berner Zeitung*. <https://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/die-spuren-eines-absenzen-koenigs/story/20677180> (19. Januar 2021).

- République et Canton de Neuchâtel. 2021. «Loi d'organisation du Grand Conseil (OGC) du 30 octobre 2012 et commentaire». https://www.ne.ch/autorites/GC/Documents/Loi%20Grand%20Conseil/OGC_3colonnes.pdf (7. Januar 2022).
- République et Canton du Jura. 2023. «Election du Parlement». <https://www.jura.ch/fr/Autorites/Elections-2020/Resultats/Election-du-Parlement/Election-du-Parlement.html> (4. September 2023).
- Rosanvallon, Pierre. 2015. *Das Parlament der Unsichtbaren*. Wien: Blinklicht Medienproduktions GmbH, Edition import/export.
- Rosch, Ben. 2018. ««Babygate» wird Fall für den Bundesrat: Sollen Mütter im Parlament eine Stellvertretung erhalten?» *Aargauer Zeitung*. <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/babygate-wird-fall-fuer-den-bundesrat-sollen-muetter-im-parlament-eine-stellvertretung-erhalten-133849400> (18. Dezember 2019).
- Schiess Rütimann, Patricia M. 2016. «Die Regelung der Stellvertretung von Staatsobershaupt, Parlaments- und Regierungsmitgliedern in Liechtenstein – ein anregendes Vorbild?» In *State Size Matters*, hrsg. Sebastian Wolf. Wiesbaden: Springer VS, 99–130.
- Sele, David. 2023a. «Fraktion, Partei, Wählergruppe? Fall Gstöhl wird zur emotionalen Rechtsfrage». *Vaterland online*. <https://www.vaterland.li/liechtenstein/politik/fraktion-partei-waehlergruppe-fall-gstoehl-wird-zur-emotionalen-rechtsfrage-art-542206> (5. September 2023).
- . 2023b. «StGH verhandelt Beschwerde gegen Geschäftsordnung des Landtages öffentlich». *Vaterland online*. <https://www.vaterland.li/liechtenstein/politik/stgh-verhandelt-beschwerde-gegen-geschaeftsordnung-des-landtages-oeffentlich-art-541697> (6. September 2023).
- . 2023c. «Verstösst die neue Geschäftsordnung des Landtags gegen die Verfassung?» *Vaterland online*. <https://www.vaterland.li/liechtenstein/verstoest-die-neue-geschaeftsordnung-des-landtags-gegen-die-verfassung-art-527476> (6. September 2023).
- SRF Regionaljournal Zürich Schaffhausen. 2021. «Zürcher Kantonsparlament – Die politische Ersatzbank nimmt in Zürich erste Hürde». *Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)*. <https://www.srf.ch/news/schweiz/zuercher-kantonsparlament-die-politische-ersatzbank-nimmt-in-zuerich-erste-huerde> (12. Januar 2021).
- Stadlin, Paul, hrsg. 1990. *Die Parlamente der schweizerischen Kantone: Synoptische Tabellen über Organisation und Verfahren*. Zug: Kalt-Zehnder.
- Stadtkanzlei Biel. 2023. «Die neue Bieler Stadtordnung ist auf der Zielgeraden». *Medienmitteilung vom 22.05.2023*. <https://www.biel-bienne.ch/public/upload/assets/22762/Medienmitteilung%20vom%2022.05.2023%20neue%20Stadtordnung.pdf?fp=2> (7. September 2023).
- Vuignier, Renaud. 2011. *La problématique des députés-suppléants: le cas valaisan*. Lausanne: IDHEAP. Working Paper de l'IDHEAP.

———. 2014. «Les députés suppléants sont-ils des députés comme les autres?» *Le Temps*. <https://www.letemps.ch/opinions/deputes-suppleants-sontils-deputes-autres> (5. Juli 2021).

Weibel, Ernest. 1990. *Institutions politiques romandes: Les mécanismes institutionnels et politiques des cantons romands et du Jura bernois*. Fribourg: Editions Universitaires Fribourg Suisse.

Züriost. 2019. «Bäumle ist nicht mehr der Absenzen-König». *Züriost*. <https://zueriost.ch/politik/2019-07-08/baeumle-ist-nicht-mehr-der-absenzen-koenig> (19. Januar 2021).

8 Rechtsquellen

Cst. GE. *Constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE) du 14 octobre 2012*. rsGE A 2 00.

Cst. JU. *Constitution de la République et Canton du Jura du 20 mars 1977*. RSJU 101.

Cst. NE. *Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Cst. NE) du 24 septembre 2000*. RSN 101.

GOLT FL. *Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012*. LGBl 2013 Nr. 9. LR 171.101.1 [Fassung vom 1. Juli 2018].

GRG GR. *Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) vom 8. Dezember 2005*. BR 170.100 [Fassung vom 1. Januar 2017].

GRWG GR. *Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz; GRWG) vom 16. Februar 2021*. BR 105.400.

GORBG VS. *Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28.03.1996*. SGS 171.1.

kGPR VS. *Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) vom 13.05.2004*. SGS 160.1.

KV GR. *Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003*. BR 110.100 [Fassung vom 1. Januar 2018].

KV VS. *Verfassung des Kantons Wallis (KV) vom 08.03.1907*. SGS 101.1.

LDP JU. *Loi sur les droits politiques du 26 octobre 1978*. RSJU 161.1.

LDP NE. *Loi sur les droits politiques (LDP) du 17 octobre 1984*. RSN 141.

LOP JU. *Loi d'organisation du Parlement de la République et Canton du Jura (LOP) du 9 décembre 1998*. RSJU 171.21.

LRGC GE. *Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève (LRGC) du 13 septembre 1985*. rsGE B 1 01.

LV FL. *Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921*. LGBl 1921 Nr. 15. LR 101.

OGC NE. *Loi d'organisation du Grand Conseil (OGC) du 30 octobre 2012*. RSN 151.10.

VRG FL. *Gesetz vom 17. Juli 1973 über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz, VRG)*. LGBl 1973 Nr. 50. LR 161.